

Nch bitte, nehmen Sie mich mit . . . !

Von

Staatsanwaltschaftsrat Frau

Der Kraftfahrer, an dessen Ohr diese Bitte tönt, wird, namentlich wenn sie aus holdem Frauenmunde kommt, kaum willensstark genug sein, um sich ihrer Erfüllung zu entziehen. Er wird sich aber auch kaum jemals im klaren darüber sein, welche nicht immer süße Last er sich damit unter Umständen aufbürdet. Die süßesten Empfindungen, die mit der Beförderung eines Fahrgastes verknüpft sein können, pflegen bekanntlich ihr Ende zu finden, wenn die Bitternis des Lebens drohend ihr Haupt erhebt. Und überraschend oft zeigt sich gerade bei solchen Fahrten, bei denen die Aufmerksamkeit des Führers nicht ausschließlich der Fahrbahn gilt, in Form von **U n f ä l l e n**. Nun ist der Mensch leider materiell genug veranlagt, um bei Unfällen weniger die Frage zu prüfen, ob sie einen Bruch langjähriger Beziehungen zur Folge haben können, als vielmehr Erwägungen darüber anzustellen, ob und gegen wen ihm Schadenersatzansprüche zustehen. So verständlich diese Einstellung ist, so berechtigt diese Ansprüche im Einzelfall auch sein können, so wird man es dem Besitzer eines Kraftwagens doch nachfühlen können, wenn ihm die Aussicht, für einen Gefälligkeitsakt unter Umständen mit seinem Geldbeutel herhalten zu müssen, nicht sehr verlockend erscheint. Nun ist ja die Rechtslage für ihn insofern günstig, als er im Gegensatz zu der vom Verschulden unabhängigen Haftung gegenüber anderen Personen für Personen- und Sachschaden, der **I n s a s s e n** entsteht, nur dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn ihm ein **V e r s c h u l d e n** nachzuweisen ist. Aber auch der sorgfältigste Führer kann in eine Situation geraten, deren plötzliches Eintreten ihn zu schnellen, späterhin vom Gericht nicht gebilligten Entschlüssen zwingt, womit die Feststellung seines Verschuldens besiegelt ist. Verständlich genug, wenn die Kraftfahrzeugbesitzer nach Möglichkeiten suchen, sich gegenüber Ansprüchen solcher Insassen zu sichern, die ohne Eingehen eines Vertragsverhältnisses aus Gefälligkeit befördert werden.

Mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Beförderung von Personen aus Gefälligkeit nicht ein stillschweigender Verzicht auf Schadenersatzansprüche angenommen werden müsse. In dieser Allgemeinheit ist dies von der Rechtsprechung ständig verneint worden, und selbst für die Beteiligung des Unparteiischen an einer Dauerprüfungsfahrt hat das Reichsgericht, ungeachtet der mit ihr verbundenen und dem Beförderten bekannten Gefahren, einen stillschweigenden Verzicht nicht als gegeben erachtet. Noch weniger kann dies demnach bei einer Beförderung von Personen gelten, wie sie im regelmäßigen Verkehr von Ort zu Ort erfolgt. Damit ist keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in diesem oder jenem Falle die beförderte Person schon mit der bloßen Tatsache der Beförderung sich aller oder gewisser Ersatzansprüche begibt. Das wird z. B. der Fall sein, wenn jemand sich als Insasse dem Wagen eines betrunkenen Chauffeurs anvertraut oder ein Fahrzeug besteigt, dessen Unzulänglichkeit ihm bekannt ist.

Will der Halter eines Fahrzeuges sich gegen die ihm etwa aus der Beförderung von Personen erwachsenden Schadenersatzverpflichtungen schützen, so ist der hierfür allein in Frage kommende Weg der des **v e r t r a g**-